



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers AfD**
vom 17.06.2019

Rückkehr von Kindern und Jugendlichen aus den ehemaligen Gebieten des sog. Islamischen Staates

Gegenwärtig wird über die Rückkehr bzw. Rückholung von Frauen und Kindern, die sich derzeit in den ehemaligen Gebieten des sogenannten Islamischen Staates befinden, rege debattiert und mittlerweile auch schon geklagt. In diesem Zusammenhang ergeben sich einige Fragen.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Kinder und Jugendliche sind bisher aus den Gebieten des sog. Islamischen Staates nach Bayern zurückgekehrt (bitte nach Herkunft, Alter und Geschlecht auflisten)?
- 1.2 Wurden rechtliche Schritte gegen Eltern der in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen in Bayern eingeleitet (bitte nach Anzahl und Art des Verfahrens auflisten)?
- 1.3 Welche Staatsangehörigkeit besitzen die Eltern der in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen, die nach Bayern zurückkehren (bitte einzeln nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht anführen)?
- 2.1 Welchen rechtlichen Status haben Kinder und Jugendliche, die aus den Gebieten des sog. Islamischen Staates nach Bayern zurückkehren (bitte nach Herkunft, Geschlecht und Alter auflisten)?
- 2.2 Welche Staatsangehörigkeit besitzen die in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen, die nach Bayern zurückkehren (bitte einzeln nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter auflisten)?
- 2.3 Wie viele der in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen wurden in einem Camp oder in Gebieten des sog. Islamischen Staates geboren (bitte nach Herkunft, Alter und Geschlecht auflisten)?
- 3.1 Wie viele der in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen, die nach Bayern zurückkehren, besitzen keine gültigen Ausweisdokumente (bitte nach Herkunft, Alter und Geschlecht auflisten)?
- 3.2 Bei wie vielen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen, die nach Bayern zurückkehren, ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt (bitte nach Herkunft, Alter und Geschlecht auflisten)?
- 3.3 Wie viele Eltern der in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen, die nach Bayern zurückkehren, sind bereits verstorben (bitte nach Herkunft, Alter und Geschlecht auflisten)?
- 4.1 Wie werden Kindertageseinrichtungen und Schulen in Bayern auf die Rückkehr von Kindern und Jugendlichen aus dem sog. Islamischen Staat vorbereitet (bitte nach Art der Maßnahmen auflisten)?
- 4.2 Welche Maßnahmen sind zukünftig diesbezüglich geplant, falls es bislang keine Konzepte und Maßnahmen dahin gehend in Bayern gibt (bitte nach Art der Maßnahmen und Umsetzungszeitraum auflisten)?
- 4.3 Welche Risiko- und Bedarfsanalysen gibt es derzeit in Bayern für zurückkehrende Kinder und Jugendliche aus dem sog. Islamischen Staat?

- 5.1 Gibt es in Bayern Konzepte zur Resozialisierung und Reintegration von Kindern und Jugendlichen, die aus dem sog. Islamischen Staat nach Bayern zurückkehren?
- 5.2 Wie werden in diesen Prozess der Resozialisierung und Reintegration die Kinder- und Jugendhilfe und andere Akteure in Bayern mit einbezogen (bitte explizite Benennung der Prozesse)?
- 5.3 Welche Leitfäden und Konzepte mit Schwerpunkt Kindeswohl im Kontext islamistischer Radikalisierung gibt es in Bayern?
- 6.1 Welche Konzepte gibt es in der Kinder- und Jugendhilfe in der Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung im Kontext islamistischer Familienstrukturen (bitte Konzepte einzeln auflisten)?
- 6.2 Werden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern auf Frauen und Kinder, die aus dem sog. Islamischen Staat zurückkehren, vorbereitet und geschult (bitte nach Art der Maßnahme auflisten)?
- 6.3 Welche Kooperationen der Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es in Bayern, um zurückkehrende Kinder- und Jugendliche zur resozialisieren (bitte Kooperationen einzeln auflisten)?
- 7.1 Wie hoch wird nach Auffassung der Staatsregierung die Anzahl der nach Bayern zurückkehrenden Kinder und Jugendlichen aus dem sog. Islamischen Staat sein?
- 7.2 Gibt es seitens der Staatsregierung Maßnahmen, um eine Rückkehr von Kindern und Jugendlichen aus dem sog. Islamischen Staat nach Bayern zu verhindern (bitte Maßnahmen auflisten)?
- 7.3 Falls es keine derartigen in 7.2 genannten Maßnahmen gibt, warum nicht?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 31.07.2019

Vorbemerkung:

Der Umgang mit oft traumatisierten und möglicherweise bereits gegen „die Ungläubigen“ aufgehetzten Kindern und Jugendlichen ist eine große Herausforderung nicht nur für die Sicherheitsbehörden, sondern für die gesamte Gesellschaft. Um den entstehenden Problemen zu begegnen, sind auch Institutionen gefordert, die für das Kindeswohl zuständig sind, insbesondere die Jugend- und Sozialämter, aber auch Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen.

Um einer Radikalisierung junger Menschen entgegenzuwirken, arbeiten seit 2015 Innen-, Justiz-, Kultus- und Sozialministerium verstärkt im „Bayerischen Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“ zusammen, an dem auch zwei zivilgesellschaftliche Träger beteiligt sind. Auch wenn es sich derzeit in Bayern noch um Einzelfälle handelt, so beschäftigt sich das Netzwerk auch mit der Frage, wie mit radikalisierten Kindern sowie allgemein mit Kindern in islamistischen Milieus umgegangen werden soll und welche Maßnahmen im Rahmen der Prävention und Deradikalisierung dafür weiter ausgebaut werden müssen.

Den betroffenen Regelstrukturen in Bayern stehen unterschiedliche Angebote der Netzwerkpartner zur Verfügung. Neben Vorträgen zur Aufklärung und Sensibilisierung, Workshops und zum Teil öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen bietet das Netzwerk auch konkrete Beratungs- und Unterstützungsleistungen an.

Die entsprechenden Informationen zu den Angeboten des Netzwerks sowie zum Themenblock Radikalisierung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen sind der Website www.antworten-auf-salafismus.de zu entnehmen. Unter der Rubrik „Downloads“ steht z. B. auch eine Handreichung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

als PDF zur Verfügung. Die Website wird derzeit überarbeitet und regelmäßig an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Bayerischen Polizei keine zentralen Datenbanken über Kinder oder Jugendliche geführt werden, welche aus dem Gebiet des sog. Islamischen Staates zurückgekehrt sind. Entsprechend beruhen die nachfolgenden Antworten auf den Erkenntnissen der Bayerischen Polizei, welche nicht abschließend belastbar sind.

1.1 Wie viele Kinder und Jugendliche sind bisher aus den Gebieten des sog. Islamischen Staates nach Bayern zurückgekehrt (bitte nach Herkunft, Alter und Geschlecht auflisten)?

Es sind der Bayerischen Polizei bislang zehn Kinder bekannt, die aus den Gebieten des sog. Islamischen Staates (Syrien/Irak) nach Bayern zurückgekehrt sind. Neun Kinder besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit, wovon ein Kind zusätzlich zur deutschen noch die irakische Staatsangehörigkeit hat. Ein Kind besitzt ausschließlich die irakische Staatsangehörigkeit.

Auflistung nach derzeitigem Alter:

13 Jahre	1x
12 Jahre	2x
8 Jahre	2x
7 Jahre	1x
5 Jahre	1x
3 Jahre	1x
2 Jahre	1x
1 Jahr	1x

Auflistung nach Geschlecht:

Weiblich	5x
Männlich	5x

Von den zehn Kindern halten sich aktuell sechs in Bayern auf.

Darüber hinaus liegen der Bayerischen Polizei keine Erkenntnisse über Jugendliche, welche aus den Gebieten des sog. Islamischen Staates zurückgekehrt sind, vor.

1.2 Wurden rechtliche Schritte gegen Eltern der in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen in Bayern eingeleitet (bitte nach Anzahl und Art des Verfahrens auflisten)?

Gemäß polizeilichen Erkenntnissen wurden gegen sieben Eltern insgesamt elf strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet:

Delikt/Anzahl der eingeleiteten Verfahren

§ 129a, b Strafgesetzbuch (StGB – Terroristische Vereinigung im Ausland)	4x
§ 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat)	2x
§ 89c StGB (Terrorismusfinanzierung)	1x
§ 281 StGB (Missbrauch von Ausweispapieren)	2x
§ 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)	2x

Einer Person wurde das Sorgerecht für ihre beiden Kinder entzogen.

1.3 Welche Staatsangehörigkeit besitzen die Eltern der in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen, die nach Bayern zurückkehren (bitte einzeln nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht anführen)?

Vier der fünf Mütter der in 1.1 genannten zehn Kinder besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Von diesen vier Müttern besitzt eine zudem die irakische und eine zudem die türkische Staatsangehörigkeit. Eine Mutter besitzt ausschließlich die irakische Staatsangehörigkeit.

Von den fünf Vätern der in 1.1 genannten zehn Kinder besitzt einer ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Zwei Personen besitzen ausschließlich die irakische Staatsangehörigkeit. Jeweils eine Person besitzt ausschließlich die sudanesisch und die türkische Staatsangehörigkeit.

2.1 Welchen rechtlichen Status haben Kinder und Jugendliche, die aus den Gebieten des sog. Islamischen Staates nach Bayern zurückkehren (bitte nach Herkunft, Geschlecht und Alter auflisten)?

Bis auf ein weibliches Kind mit irakischer Staatsangehörigkeit, das sich derzeit mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufhält, haben alle Kinder und Jugendlichen, die aus den Gebieten des sog. Islamischen Staates nach Bayern zurückgekehrt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit und unterliegen daher keinem ausländerrechtlichen Status.

2.2 Welche Staatsangehörigkeit besitzen die in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen, die nach Bayern zurückkehren (bitte einzeln nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter auflisten)?

Es wird auf die Antwort der Frage 1.1 verwiesen.

2.2 Welche Staatsangehörigkeit besitzen die in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen, die nach Bayern zurückkehren (bitte einzeln nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter auflisten)?

Ein weibliches Kind (aktuelles Alter drei Jahre, irakische Staatsangehörigkeit) wurde im Gebiet des sog. Islamischen Staates geboren.

Zu zwei männlichen Kindern (aktuelles Alter ein bzw. zwei Jahre, jeweils mit deutscher Staatsangehörigkeit) sind lediglich jeweils die irakischen Geburtsorte bekannt.

3.1 Wie viele der in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen, die nach Bayern zurückkehren, besitzen keine gültigen Ausweisdokumente (bitte nach Herkunft, Alter und Geschlecht auflisten)?

Zu sieben Kindern sind gültige Ausweisdokumente vorhanden. Nach bisherigen Erkenntnissen ist ein dreijähriges Mädchen mit irakischer Staatsangehörigkeit nicht in Besitz eines gültigen Ausweisdokuments. Zu zwei Kindern liegen keine Erkenntnisse vor.

3.2 Bei wie vielen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen, die nach Bayern zurückkehren, ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt (bitte nach Herkunft, Alter und Geschlecht auflisten)?

Bei keiner der o. g. Personen ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt.

3.3 Wie viele Eltern der in 1.1 genannten Kinder und Jugendlichen, die nach Bayern zurückkehren, sind bereits verstorben (bitte nach Herkunft, Alter und Geschlecht auflisten)?

Keine der o. g. Personen ist bereits verstorben.

4.1 Wie werden Kindertageseinrichtungen und Schulen in Bayern auf die Rückkehr von Kindern und Jugendlichen aus dem sog. Islamischen Staat vorbereitet (bitte nach Art der Maßnahmen auflisten)?

4.2 Welche Maßnahmen sind zukünftig diesbezüglich geplant, falls es bislang keine Konzepte und Maßnahmen dahin gehend in Bayern gibt (bitte nach Art der Maßnahmen und Umsetzungszeitraum auflisten)?

Nach § 8 a Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ist in Vereinbarungen des Jugendamts mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden, insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

An allen Regierungen bzw. in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es eine Fachaufsicht für die Kindertageseinrichtungen. Deren wichtigste Aufgabe ist die Wahrung des Kindeswohls. Sollte die Fachaufsicht Gefährdungen des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen feststellen, kann sie über Weisungen die Ergreifung geeigneter Maßnahmen sicherstellen.

Zudem plant die Staatsregierung auf dem Gebiet der Kindertageseinrichtungen derzeit keine Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Rückkehr von Kindern aus dem sog. Islamischen Staat, die über die grundsätzlich bestehenden unter 4.1 geschilderten Maßnahmen hinausgehen.

In den Schulen in Bayern sind bislang nach Kenntnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) keine in der Frage angesprochenen Vorfälle oder Sachverhalte zu verzeichnen. Falls Kinder und Jugendliche Schulen in Bayern besuchen, deren Familien in Kontakt zum sog. Islamischen Staat standen, sodass eine besondere pädagogische Aufmerksamkeit begründet ist, so werden die betroffenen Schulen im Rahmen der für derartige Herausforderungen vorgehaltenen Strukturen gemeinsam mit den Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz, den Sicherheitsbehörden und Jugendämtern ein engmaschiges und bedarfsgerechtes Begleitangebot erarbeiten.

Die 18 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz fungieren hierbei als die speziell für die anlassbezogene, verhaltensorientierte Extremismusprävention und -intervention ausgebildeten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bzw. Beratungslehrkräfte, die den Schulen für Aufgaben in dem von der Frage unterstellten Zusammenhang zur Verfügung stehen. Sie sind an die Schulberatungsstellen in ganz Bayern abgeordnet und werden durch das StMUK fachlich geschult. Sie sind über das StMUK sehr eng mit den Mitgliedern der interministeriellen Arbeitsgruppe des Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus vernetzt und können dadurch auch für Kinder bzw. Jugendliche aus Rückkehrerfamilien im Bereich der Begleitung, Prävention und Deradikalisierung eine kompetente und engmaschige Betreuung sicherstellen.

4.3 Welche Risiko- und Bedarfsanalysen gibt es derzeit in Bayern für zurückkehrende Kinder und Jugendliche aus dem sog. Islamischen Staat?

Die Bayerische Polizei ergreift alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um jegliche Art der Politisch Motivierten Kriminalität zu bekämpfen. Diese Maßnahmen orientieren sich am jeweiligen Einzelfall, sodass entsprechende polizeiliche Bewertungen durch die Bayerische Polizei durchgeführt werden.

Im Rahmen von Deradikalisierungsmaßnahmen werden konzeptionell implementierte Analysen zur Abwägung von Schutz- und Risikofaktoren sowie entsprechenden Ableitungen von Maßnahmenempfehlungen für die jeweiligen zuständigen (behördlichen) Stellen getroffen.

Ebenso wird die Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis der Kommunen umgesetzt. Ist eine Inobhutnahme der Kinder und Jugendlichen erforderlich oder sind sonstige Unterstützungsmaßnahmen vonseiten der Kinder- und Jugendhilfe angezeigt, hat das zuständige Jugendamt den jeweiligen Hilfebedarf festzustellen und entsprechende Maßnahmen in Kooperation mit den relevanten Stellen (Sicherheitsbehörden etc.) einzuleiten.

5.1 Gibt es in Bayern Konzepte zur Resozialisierung und Reintegration von Kindern und Jugendlichen, die aus dem sog. Islamischen Staat nach Bayern zurückkehren?

Der Resozialisierungsbegriff wird in der Regel für Straftäter nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe verwendet. Kinder befinden sich unterhalb der Strafmündigkeitsgrenze. Entsprechend sind hier Maßnahmen der Deradikalisierung – deren inhaltliche Ausgestaltung individuell an den Einzelfall angepasst wird –, federführend beim Landeskriminalamt verortet, sowie die Zusammenarbeit mit Regelstrukturen auf Länder- und kommunaler Ebene (z. B. Jugend-, Sozial-, Schul-, Gesundheitsbehörden) wichtig. So ist im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe beispielsweise der regelmäßig zu überprüfende individuelle Hilfeplan Grundlage von Förder- und Integrationsbemühungen.

Ergänzend kann auf die in Bayern tätigen bundesgeförderten Jugendmigrationsdienste (JMD) hingewiesen werden. Diese knüpfen an die Integrationskurse (§ 45 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) an und ergänzen diese durch sozialpädagogische und migrationsspezifische Beratungsangebote. Dabei handelt es sich um Angebote, die auf freiwilliger Basis von der Zielgruppe, den 12- bis 27-Jährigen, in Anspruch genommen werden können.

5.2 Wie werden in diesen Prozess der Resozialisierung und Reintegration die Kinder- und Jugendhilfe und andere Akteure in Bayern mit einbezogen (bitte explizite Benennung der Prozesse)?

Der Resozialisierungsbegriff wird in der Regel für Straftäter nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe verwendet.

Besonders bei Fällen von Rückkehrerinnen mit Kindern ist eine frühestmögliche Einbindung und Abstimmung mit den Jugendbehörden unerlässlich. Sofern möglich, sollten Entscheidungen hinsichtlich sorgerechter Gesichtspunkte rechtzeitig herbeigeführt werden, idealerweise noch vor der Rückkehr. Gleiches gilt für alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, deren Genehmigung und Beginn ebenfalls frühzeitig zu berücksichtigen sind, sodass die tatsächliche Umsetzung möglichst ohne Zeitverzögerung nach Rückkehr der Betroffenen erfolgen kann. Gerade die Förderung der sozialen (Re-)Integration von Kindern und Jugendlichen ist ein grundlegender Bestandteil von Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Im Rahmen des individuellen Hilfeplans ist hierbei je nach individueller Bedarfslage auch die Kooperation mit anderen Akteuren (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, besondere Fachstellen, Bereich Arbeitsmarktintegration oder Schule) elementarer Bestandteil der Angebotsgestaltung.

5.3 Welche Leitfäden und Konzepte mit Schwerpunkt Kindeswohl im Kontext islamistischer Radikalisierung gibt es in Bayern?

Die Erfüllung des Schutzauftrags zur Sicherung des Kindeswohls inklusive normierter Standards und Abläufe ist bundesgesetzlich im SGB VIII, insb. in § 8a SGB VIII festgelegt. Zusätzlich gibt es in Bayern zur Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII zahlreiche fachliche Empfehlungen (z. B. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012) sowie Empfehlungen des Landesjugendamtes (z. B. Kernprozessbeschreibung § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) im evaluierten Handbuch Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) konkretisieren diese Standards und Abläufe.

Zur einzelfallbezogenen Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls stellt das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS) den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe eine Arbeitshilfe zur Verfügung (Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan). Hält das Jugendamt zur Abwendung einer festgestellten Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aus oder sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen, welches in eigener Zuständigkeit die Gefähr-

dung prüft und Entscheidungen über die Maßnahmen zu treffen hat, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Eine von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) eingerichtete Arbeitsgruppe hat ferner unter Beteiligung von Vertretern der Innenministerkonferenz, der Integrationsministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz Eckpunkte für eine fachliche Orientierungshilfe – vorrangig für Fachkräfte in den Jugendämtern – zum Thema „Kindeswohl im Kontext von (islamistisch) radikalisierten Familien“ entwickelt, welche die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Dadurch sollen Jugendämter, aber auch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichte in der Wahrnehmung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche zusätzlich unterstützt und die präventiven und intervenierenden Maßnahmen und Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe bei anderen Behörden und Institutionen noch besser bekannt gemacht werden.

6.1 Welche Konzepte gibt es in der Kinder- und Jugendhilfe in der Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung im Kontext islamistischer Familienstrukturen (bitte Konzepte einzeln auflisten)?

Es wird auf die Frage 5.3 verwiesen.

Darüber hinaus steht der Kinder- und Jugendhilfe das gesamte Angebotsspektrum des SGB VIII zur Verfügung. Die Staatsregierung unterstützt die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Kommunen und die Praxis im Rahmen freiwilliger Leistungen beim Erhalt und der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen zur Unterstützung von Familien sowie Kindern und Jugendlichen.

6.2 Werden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern auf Frauen und Kinder, die aus dem sog. Islamischen Staat zurückkehren, vorbereitet und geschult (bitte nach Art der Maßnahme auflisten)?

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Dienste im Jugendamt und der Sozialpädagogischen Familienhilfe, sind in ihrer Beratungs- und Unterstützungsfunktion mit unterschiedlichsten und vielfältigsten Problemlagen in Familien konfrontiert.

Um diese Aufgabe bewältigen zu können, müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Fortbildung und Praxisberatung ihrer Mitarbeiter sicherstellen. Dabei werden sie mit den Fortbildungsangeboten des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt unterstützt. Im Rahmen des jährlichen Fortbildungsprogramms finden auch diverse Kurse zu interkulturellen Themen statt, z. B. „Jugendliche im Bann des Salafismus – Was muss JaS wissen?“ (JaS = Jugendsozialarbeit an Schulen) im Jahr 2017. In allen Fortbildungskursen zur „Kindeswohlgefährdung“ wird darüber hinaus der kultursensible Kinderschutz thematisiert.

Darüber hinaus steht das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt den Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen in Bayern mit fachlicher und rechtlicher Beratung, Informationen zu verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Gruppen, Materialien zur Einschätzung kindeswohlbezogener Gefährdungen, zur Eignungsüberprüfung von pädagogischem Fachpersonal sowie der Vermittlung weiterer Hilfsangebote bzw. Infostellen zur Verfügung.

6.3 Welche Kooperationen der Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es in Bayern, um zurückkehrende Kinder- und Jugendliche zur Resozialisieren (bitte Kooperationen einzeln auflisten)?

Grundlegendes Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist u. a. die soziale (Re-)Integration (siehe hierzu auch Beantwortung Frage 5.2). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten (§ 81 SGB VIII). Dazu zählen unter anderem auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Familien- und Jugendgerichte, Arbeitsagenturen sowie die Schulen und Stellen der Schulverwaltung. Je nach individuellem Einzelfall können weitere Kooperationen, z. B. mit Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden oder Polizei- und Ordnungsbehörden, erforderlich sein.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt empfehlen den Kooperationspartnern, Vereinbarungen zu erarbeiten oder im Einzelfall Absprachen zu treffen, die die unterschiedlichen Aufträge, die Handlungslogiken und Vorgehensweisen der jeweiligen Kooperationspartner sowie die gemeinsamen Ziele, die Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit verbindlich festhalten.

7.1 Wie hoch wird nach Auffassung der Staatsregierung die Anzahl der nach Bayern zurückkehrenden Kinder und Jugendlichen aus dem sog. Islamischen Staat sein?

Hierzu kann keine valide Aussage vonseiten der Staatsregierung getroffen werden. Schätzungen werden aufgrund fehlender Belastbarkeit in diesem Zusammenhang nicht abgegeben.

7.2 Gibt es seitens der Staatsregierung Maßnahmen, um eine Rückkehr von Kindern und Jugendlichen aus dem sog. Islamischen Staat nach Bayern zu verhindern (bitte Maßnahmen auflisten)?

7.3 Falls es keine derartigen in 7.2 genannten Maßnahmen gibt, warum nicht?

Die bayerischen Sicherheitsbehörden ergreifen alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um jegliche Gefahren durch Politisch Motivierte Kriminalität effektiv zu bekämpfen.

Deutsche Jugendliche und Kinder haben grundsätzlich das Recht auf eine Rückkehr nach Deutschland. Sie müssen sich gegebenenfalls hier vor der deutschen Strafjustiz verantworten.

(Ausschließlich) ausländische Drittstaatsangehörige benötigen zur Einreise grundsätzlich einen fortbestehenden Aufenthaltstitel oder ein Visum. Bei Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit kann daher die legale Wiedereinreise mit ausländerrechtlichen Maßnahmen (z. B. Verweigerung des Visums; Beseitigung eines bestehenden Aufenthaltsrechts durch Ausweisung und Wiedereinreisesperren) unterbunden werden. Automatisierte Abfragen in den relevanten Registern können hierbei eine Zurückweisung an der Grenze beim Wiedereinreiseversuch nach § 15 AufenthG auslösen.

Sofern eine Einreise ohne entsprechende Legitimation erfolgt, schöpfen die bayerischen Ausländerbehörden alle Möglichkeiten aus, um zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den (weiteren) Aufenthalt im Bundesgebiet zu unterbinden. Ferner besteht die Möglichkeit, zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorherige Ausweisung gegen einen Ausländer eine Abschiebungsanordnung zu erlassen (§ 58a AufenthG). In Bayern werden die Ausländerbehörden bei der Aufenthaltsbeendigung von Gefährdungen im Sinne des Ausländerrechts durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen unterstützt.